

415/A XXI.GP
Eingelangt am: 03.04.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Brunhilde Plank
Genossinnen und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz - UbG) sowie das Bundesgesetz über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz - UbG) sowie das Bundesgesetz über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz - UbG), BGBl. Nr.155/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.12/1997, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2, letzter Satz lautet:

Hat der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberichtigten, so hat auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung oder die Teilnahme an einer klinischen Prüfung iSd § 2a Arzneimittelgesetzes unverzüglich zu entscheiden; besondere Heilbehandlungen einschließlich Operativer Eingriffe bedürfen der Genehmigung des Gerichtes.

§ 38 Abs. 1, erster Satz lautet:

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit, einer Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, einer ärztlichen Behandlung oder der Teilnahme an einer klinischen Prüfung iSd § 2a Arzneimittelgesetzes sowie über die Genehmigung einer besonderen Heilbehandlung einschließlich operativer Eingriffe hat sich das Gericht in einer Tagsatzung an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck vom Kranken und dessen Lage zu verschaffen. Zur Tagsatzung hat das Gericht den Vertreter des Kranken und den Abteilungsleiter zu laden; es kann auch einen Sachverständigen (§19 Abs. 3) beziehen.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), BGBl. Nr.185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.78/1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 43 ist folgender § 43a einzufügen:

§ 43a. Die klinische Prüfung an einer Person gemäß § 43 ist unverzüglich einzustellen, wenn das zuständige Gericht gemäß § 12 Abs. 1 Unterbringungsgesetz dessen Unzulässigkeit festgestellt hat.

B e g r ü n d u n g :

Dem Urteil 6 Ob 238/99i des Obersten Gerichtshofes vom 20.01.2000 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: An einer Nervenklinik nahmen dort (aufgrund des UbG) untergebrachte Patientinnen an einer klinischen Studie teil. Das Arzneimittelgesetz regelt in § 43 die Zulässigkeit der Teilnahme an klinischen Studien von psychisch Kranken oder geistig Behinderten. Eine Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung des Sachwalters. Im vorliegenden Sachverhalt ist in zumindest einem Fall die Einwilligung nicht von einem befugten Sachwalter erteilt worden. Verstöße gegen § 43 Arzneimittelgesetz sind lediglich mit Strafe bedrohte Verwaltungsübertretungen. Dem Untergebrachten selbst stehen aber keine Möglichkeiten zu seine Persönlichkeitsrechte durchzusetzen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll diese Rechtsschutzlücke im Unterbringungsgesetz geschlossen werden, um dem Unterbringungsgericht die Möglichkeit zu geben, auch klinische Prüfungen von Arzneimitteln an untergebrachten Personen zu kontrollieren.

Informeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss beantragt.